



## Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG)

### Anforderungen an das Inverkehrbringen

#### Allgemeines

Die Richtlinie 2004/108/EG des europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union (EMV-Richtlinie) ersetzt die Richtlinie 89/336/EWG mit Wirkung vom 20. Juli 2007. Mit der Umsetzung der Richtlinie 2004/108/EG in nationales Recht, dem EMVG für Betriebsmittel vom 26. Februar 2008, ist das EMVG für Geräte vom 18. September 1998 aufgehoben worden. Geräte die bereits vor dem 20.07.2007 entsprechend der Anforderungen der Richtlinie 89/336/EWG in Verkehr gebracht und unverändert sind, können gemäß Artikel 15 EMV-Richtl. bzw. § 21 EMVG noch bis längstens bis zum 20.07.2009 in Verkehr gebracht werden.

Die beigefügte Matrix enthält komprimiert sämtliche Anforderungen die für das Inverkehrbringen von Betriebsmitteln zu beachten und einzuhalten sind.

#### Begriffe aus dem EMVG

Im Sinne des EMVG

- sind **Betriebsmittel** Geräte und ortsfeste Anlagen;
- ist **Gerät**
  - a) ein für den Endbenutzer bestimmtes fertiges **Produkt** mit einer eigenständigen Funktion oder eine als Funktionseinheit in den Handel gebrachte Verbindung solcher Produkte, das oder die elektromagnetische Störungen verursachen kann oder können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann,
  - b) ein **Bauteil** oder eine **Baugruppe**, die jeweils dazu bestimmt sind, vom Endbenutzer in ein Gerät eingebaut zu werden, und die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt werden kann,
  - c) ein serienmäßig vorbereiteter **Baukasten**, der nach der Montage eine eigenständige Funktion erfüllt und die elektromagnetische Störungen verursachen kann,
  - d) eine **bewegliche Anlage** in Form einer Verbindung von Geräten oder weiteren Einrichtungen, die für den Betrieb an verschiedenen Orten bestimmt sind;
- ist ortsfeste Anlage eine besondere Verbindung von Geräten unterschiedlicher Art oder weiteren Einrichtungen mit dem Zweck, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben zu werden,
- ist **Hersteller** diejenige natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die für den Entwurf oder die Fertigung eines Gerätes verantwortlich ist, oder sich durch die Ausstellung einer Konformitätserklärung im eigenen Namen oder das Anbringen ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt;  
**Hersteller ist auch**, wer aus bereits gefertigten Endprodukten ein neues Gerät herstellt oder wer ein Gerät verändert, umbaut oder anpasst;
- ist **Inverkehrbringen** das erstmalige Bereitstellen eines Gerätes im Markt der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Zwecke seines Vertriebes oder seines Betriebes auf dem Gebiet eines dieser Staaten. Das Inverkehrbringen bezieht sich hierbei auf jedes einzelne Gerät, unabhängig von Fertigungszeitpunkt und –ort und davon, ob es in Einzel- oder Serienfertigung hergestellt wurde;  
Inverkehrbringen ist nicht das Aufstellen und Vorführen eines Gerätes auf Ausstellungen und Messen;

#### Hilfreiche Links zum Thema elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)

- Europäische Kommission: [http://ec.europa.eu/enterprise/electr\\_equipment/emc/index.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/electr_equipment/emc/index.htm)
- Leitfaden zur EMV- Richtlinie 2004/108/EU:  
[http://ec.europa.eu/enterprise/electr\\_equipment/emc/guides/emcguide\\_may2007.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/electr_equipment/emc/guides/emcguide_may2007.pdf)
- Aktuelle Übersicht der veröffentlichten harmonisierten Standards im EMV- Bereich:  
<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/reflist/emc.html>
- Übersicht der benannte Stellen gemäß EMV- Richtlinie 2004/108/EU:  
[http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir\\_id=129141&type\\_dir=NO%20CPD&pro\\_id=99999&prc\\_id=99999&ann\\_id=99999&prc\\_anx=99999](http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir_id=129141&type_dir=NO%20CPD&pro_id=99999&prc_id=99999&ann_id=99999&prc_anx=99999)

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Entsprechende Rufnummern von Ansprechpartnern, auch in Ihrer Nähe, entnehmen Sie bitte dem Internet unter [www.Bundesnetzagentur.de](http://www.Bundesnetzagentur.de)

# Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) vom 26.Feb. 2008

Kurzinformation zu den Anforderungen an Betriebsmittel (Anlagen und Geräte) in Deutschland

**Umsetzung der Richtlinie 2004/108/EU vom 15. Dez. 2004, Übergangsbestimmungen gemäß § 21 EMVG bis 20.07.2009**

Verpflichtung gemäß EMVG an:		Geräte	ortsfeste Anlagen	Administrative Anforderungen an das Inverkehrbringen	Örtlichkeit?					Beispiele	
					Gerät oder Typenschild	Benutzer-information	Verpackung	vor Erwerb erkennbar	Internet-angebot		
<b>Kennzeichnung</b>	<b>Identifizierung des Produkts</b>	⊙		Typenbezeichnung, Baureihe, Seriennummer bzw. andere Angaben auf dem Gerät, die die Zuordnung zur einer EG-Konformitätserklärung ermöglichen (§ 9 Abs. 1 EMVG)	⊙	☺	☺			Angaben stellen den Bezug zur KE sicher	
				Anschrift des Herstellers. Ist dieser nicht in der EU ansässig, so ist auch der Name des Bevollmächtigten bzw. des Importeurs anzubringen (§ 9 Abs. 2 EMVG)	○	○	○			Herstellernamen - Gerät Weiteres-Begleitpapiere	
	<b>CE Kennzeichen</b>	⊙		Geräte die mit den grundlegenden Anforderungen des § 4 EMVG entsprechen, sind vom Hersteller oder Bevollmächtigten mit dem CE-Kennzeichen zu versehen (Anlage II EMVG)	⊙	☺	☺		☺		CE die Mindestgröße ist mit 5 mm festgelegt
				Ist durch die Beschaffenheit des Gerätes das Anbringen des CE-Kennzeichens nicht möglich, ist sie folgendermaßen anzubringen:		○	○				Herstellervorgaben in den Begleitpapieren
	<b>Angaben zum Betreiben</b>	⊙		Angaben, die bei der Montage, Installierung, Wartung oder dem Betrieb einzuhalten sind, damit ab Inbetriebnahme die Anforderungen eingehalten sind (§ 9 Abs. 3 EMVG)		⊙					Herstellervorgaben in den Begleitpapieren
	<b>Angaben zum Betriebsort</b>	⊙		Sind die Anforderungen für Wohngebiete nicht gewährleistet, so ist auf diese Nutzungseinschränkung in einer vor dem Erwerb erkennbaren Form hinzuweisen (§ 9 Abs. 4 EMVG)			☺	⊙	⊙		Verpackung, Prospekte, Internetangebotseite
	<b>Unterlagen</b>	⊙		Eine <u>Gebrauchsanleitung</u> (auch auf CD) mit Angaben zur bestimmungsgemäßen Nutzung ist jedem Gerät beizufügen (§ 9 Abs. 5 EMVG)		⊙					Bedienanleitung bzw. Gebrauchsanleitung zum Gerät und in Deutscher Sprache
<b>Sprache</b>	⊙		Geräte für nicht gewerbliche Nutzer, die in Wohngebieten den grundlegenden Anforderungen des § 4 Abs. 1 EMVG nicht entsprechen, ist der Hinweis darauf sowie die Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache beizufügen (§ 9 Abs. 4 und 5 EMVG)		⊙	☺	☺	☺			
<b>Inverkehrbringen, Inbetriebnahme, Betrieb</b>	⊙	⊙	Betriebsmittel dürfen gemäß § 6 EMVG nur dann in Verkehr gebracht, weitergegeben oder in Betrieb genommen werden, wenn sie bei ordnungsgemäßer Installierung, Wartung sowie bestimmungsgemäßer Verwendung den grundlegenden Anforderungen gemäß § 4 EMVG entsprechen								
	⊙		Geräte dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die Anforderungen der §§ 4 und 7 bis 9 erfüllt sind								
	⊙	⊙	Für Geräte die zum Einbau in eine ortsfeste Anlage vorgesehen und im Handel <u>nicht</u> erhältlich sind, gelten spezielle Anforderungen des § 12 Abs. 2 EMVG								
	⊙	⊙	Anlagen sind gemäß § 4 Abs. 2 EMVG nach den anerkannten Regeln der Technik zu installieren. Betreiber haben entsprechende Dokumente vorzuhalten								
<b>Konformitätsbewertungsverfahren</b>	⊙		Geräte haben ein Konformitätsbewertungsverfahren gemäß § 7 Abs. 2 und 3 oder 4 EMVG zu durchlaufen und nachzuweisen								
	⊙		Gemäß § 7 Abs. 3 EMVG hat der Hersteller technische Unterlagen die die Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 nachweisen, entsprechend Anlage I EMVG zu erstellen. Sie sind von ihm seinem Bevollmächtigten oder vom Importeur 10 Jahre vorzuhalten								
	⊙		Gemäß § 7 Abs. 3 EMVG hat der Hersteller eine EG-Konformitätserklärung auszustellen (Anforderungen siehe unten). Sie muss von ihm seinem Bevollmächtigten oder dem Importeur mindestens 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen des letzten Gerätes zur Einsicht bereitgehalten werden								
<b>EG-Konformitätserklärung (KE)</b> <small>sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:</small>	⊙		1. Verweis auf Richtlinie 2004/108/EG, 2. Identifizierung des Gerätes, für die KE abgegeben wird, nach § 9 (1), 3. Namen, die Anschrift des Herstellers und ggf. des Bevollmächtigten in der EU, 4. Fundstellen der Spezifikationen, mit denen das Gerät übereinstimmt und aufgrund deren die Konformität mit den Bestimmungen der Richtlinie 2004/108/EG erklärt wird, 5. Datum der Ausstellung der Erklärung, 6. Name und die Unterschrift der für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten handelnden Person					Siehe auch Muster EG-Konformitätserklärung (nach EN ISO/IEC 17050-1:2004)			

<b>Ansprechpartner und Unterstützung</b>	⊙	⊙	Auskünfte und Ansprechpartner (auch in Ihrer Nähe) finden Sie unter <a href="http://www.bundesnetzagentur.de">www.bundesnetzagentur.de</a> (Sachgebiet, technische Regulierung, elektromagnetische Verträglichkeit) Weitere europäische Marktaufsichtsbehörden in der EU finden Sie unter: <a href="http://www.ec.europa.eu/enterprise/electr_equipment/emc/marksurv.htm">http://www.ec.europa.eu/enterprise/electr_equipment/emc/marksurv.htm</a>	Legende: Zwingende Verpflichtungen ⊙ optionale Verpflichtungen ○ empfohlene Angaben ☺